

Flexirente

- RV-pflichtige Beschäftigte sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente weiter rentenversicherungspflichtig bleiben.
- Beschäftigte, die vor dem 01.01.2017 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung auch weiter rentenversicherungsfrei. (Bestandsschutzregelung). Auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber können sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.
- In der Arbeitslosenversicherung entfällt für Beschäftigte, die wegen Vollendung der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind, für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 der vom Arbeitgeber zu tragende Beitrag, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre.
- Der Beitragsgruppenschlüssel ändert sich in diesen Fällen ebenfalls rückwirkend ab Januar 2017 auf 3301.

VOLLRENTNER

BEITRAGSGRUPPEN
SCHLÜSSEL

SV-Meldeverfahren DEÜV

- Ab dem 01.07.2017 dürfen für berufsständisch Versicherte die DEÜV-Meldungen an die berufsständische Versicherung nur noch mit der individuellen Mitgliedsnummer abgegeben werden.
- Für kurzfristige Beschäftigungen (Personengruppe 110), die über den Jahreswechsel ausgeübt werden, entfallen ab dem Jahr 2017 die Jahresmeldungen (GD50).

BERUFS-
STÄNDISCH
VERSICHERT

KURZFRISTIG
BESCHÄFTIGTE

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen ab 07/2017

- Turnusmäßig werden die Pfändungsfreigrenzen alle zwei Jahre, jeweils zum Juli des laufenden Jahres erhöht. Die Freigrenze, also der unpfändbare Grundbetrag beträgt nun
 - monatlich 1.133,80 € statt vorher 1.073,88 €
 - wöchentlich 260,93 € statt vorher 247,14 €
 - täglich 52,19 € statt vorher 49,43 €
- Diese Beträge erhöhen sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 426,71 € für die erste Person und jeweils für weitere Personen von der zweiten bis zur fünften Person.
- Die genauen Pfändungsbeträge ergeben sich aus der Pfändungstabelle.

NEUE
PFÄNDUNGSFREI-
GRENZEN

Reform des Mutterschutzgesetzes

- Mütter von Kindern, die mit Behinderungen geboren werden, können zukünftig zwölf statt acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten.
- Es wird ein Kündigungsschutz von vier Monaten für Frauen eingeführt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.
- Künftig soll es keine Arbeitsverbote mehr gegen den Willen der Schwangeren geben. Auch die Möglichkeit der Sonntags- und Feiertagsarbeit soll erweitert werden. Für die Arbeit zwischen 20 und 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt.

NEUREGELUNGEN
MUTTERSCHUTZ